

Information nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung

Eine Vergütungspolitik, die auf kurzfristige Parameter ausgerichtet ist und einseitig Erfolg belohnt, ohne Misserfolg ausreichend zu sanktionieren, kann dazu verleiten, den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg aus dem Blick zu verlieren. Eine derartige Vergütungspolitik läuft einem angemessenen Risikomanagement zuwider. Wie die Finanzmarktkrise gezeigt hat, können die durch eine verfehlte Vergütungspolitik gesetzten Fehlanreize Risiken nicht nur für die Stabilität einzelner Unternehmen, sondern auch für die Finanzstabilität im Allgemeinen begründen.

Weder die Geschäftsleitung noch die Mitarbeiter Der BV & P Vermögen AG begründen hohe Risikopositionen. Da unser Unternehmen weder Eigenhandel betreibt, noch berechtigt ist, Kundengelder auf eigene Rechnung zu veranlagen, liegen keine Risikopositionen vor. Auch bestehen aufgrund der Größe des Instituts keine Abteilungen, deren Geschäftsumfang Risikopositionen begründen.

Die Vergütungssysteme der BV & P Vermögen AG stehen mit den unternehmerischen Zielen im Einklang und sind dabei so ausgestaltet, dass negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen vermieden werden.

Wesentliche Kriterien unserer Vergütungssysteme:

- Keine signifikante Abhängigkeit von einer variablen Vergütung
- Keine bedeutende vertragliche Abhängigkeit von Abfindungsansprüchen, auf die trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch besteht

Der Vergütungsausschuss der BV & P Vermögen AG stellt die Information der Geschäftsleiter und Mitarbeiter über die Ausgestaltung der für sie maßgeblichen Vergütungssysteme sicher.

Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über die Vergütungssysteme informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates besitzt darüber hinaus ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung.

Bei der Veröffentlichung dieser Information wurde der Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 432 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachtet.